

Der Praxistipp des BDIZ EDI

# Implantatkrone verschluckt

Angesichts häufiger Nachfragen von Mitgliedern zu bestimmten Themen der Honorarabrechnung und rechtlicher Aspekte veröffentlicht der BDIZ EDI an dieser Stelle wichtige Fragen und die Antworten von BDIZ EDI-Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak. Der Praxistipp dieser Ausgabe behandelt die rechtliche Betrachtung einer verschluckten Implantatkrone.

*Frage: Eine vor einigen Monaten mit TempBond semipermanent befestigte Implantatkrone hat sich beim Essen gelöst, wurde von der Patientin verschluckt und ist auch auf natürlichem Weg nicht mehr „aufgetaucht“ sowie im Bauchröntgenbild nicht nachweisbar. Wie verhält sich diese Sache haftungsrechtlich? Wer muss für die Kosten der Neuanfertigung aufkommen? Da ich kein Eigenlabor habe, entstehen mir zusätzlich Fremdlaborkosten. Ist der Fall noch anders, wenn ich zum „Probetragen“ die Krone auf dem Implantat mit TempBond und Modifier einklebe, da sie sich ja hier noch leichter lösen lässt?*

**Antwort:** Dieses Risiko besteht stets bei semipermanent befestigten Implantatkronen. Haftungsrechtlich wird das nur dann zum Problem, wenn Sie den Patienten über dieses Risiko nicht informiert haben sollten (egal, ob es sich durch Modifier noch leichter lösen lässt, der Patient muss über so ein Risiko informiert werden). Ob man das durch Essverhalten allerdings seitens des Patienten überhaupt beeinflussen kann, ist zweifelhaft. Der Patient kann allerdings unter Umständen darauf verweisen, dass er bei Kenntnis dieses Risikos die Kronen sofort/früher hätte definitiv eingliedern lassen. Dass Sie ihn nicht aufgeklärt haben, müsste allerdings der Patient beweisen; denn diese Art der Aufklärung fällt unter den Begriff der Sicherungsaufklärung, die beweisrechtlich als Behandlungsfehler gilt.

Haben Sie alles richtig gemacht, muss der Patient die Neuanfertigung nochmal neu bezahlen.

Bei dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt (kein Nachweis im Stuhl und keiner im Röntgen) besteht allerdings die Vermutung, dass der Hergang anders war, als vom Patienten behauptet. ■

